

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00070

vom 26. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00070

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00070 du 26 juin 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00070 del 26 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

3. April 2023 berechnete die Durchführungsstelle den Anspruch auf Ergänzungsleistungen aufgrund eines Liegenschaftsverkaufs rückwirkend neu, wobei für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis 30. April 2023 eine Rückforderung von Fr. 2'892.-- resultierte (Urk. 8/1). Dagegen erhob die Versicherte am 16. Mai 2023 Einsprache (Urk. 8/2).

Im November 2023 verstarb sie und hinterliess ihre Tochter Y.____ sowie ihren Sohn Z.____ als Erben. Mit Einspracheentscheid vom 13. März 2024 wies die Durchführungsstelle die Einsprache ab (Urk. 8/3), wogegen die Erben der Versicherten am 9. April 2024 beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben (Urk.

8/4; Prozess-Nr. ZL.2024.00041). Dieses Verfahren ist nach wie vor pendent .

E. 1.1

X.____ , geboren 1937, wurden von den

Sozialversicherungen Glarus (nach folgend: Durchführungsstelle) Ergänzungsleistungen ausgerichtet . Mit Verfügung vom

E. 1.2

Bereits mit Eingabe vom 15. Mai 2023 hatte

die Versicherte ein Gesuch um Erlass der am 13. April 2021 (richtig: 2023) verfügten Rückforderung gestellt (Urk. 8/

E. 5

), welches die Durchführungsstelle mit Verfügung vom 13.

März 2024 abwies (Urk.

8/

E. 6

). Dagegen

opponierten

die Erben der Versicherten mit Einsprache vom 29. April 2024 (Urk. 8/

E. 7

), welche die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 24. Mai 2024 abwies (Urk.

2 = Urk.

7/6). 2.

Dagegen erhoben Y.____ und Z.____ am 24. Juni 2024 Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2):

«1.

Es sei der Entscheid der Vorinstanz vom 24. Mai 2024 betreffend

Erlassgesuch aufzuheben ; 2.

Es sei das Erlassgesuch in Bezug auf die Rückforderung des Betrages von CHF 1'504.- für die Zeit vom 01. September 2022 bis 31. Dezember 2022 (aufgrund Teil-Nichtigkeit der Verfügung vom 13. April 2023) abzuschreiben ; 3.

Es sei das Erlassgesuch für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis 30. April gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin anzuweisen den Betrag von CHF 1'308.60 (welcher mit der zu erlassenen Forderung verrechnet wurde) umgehend zu überweisen ;

4.

Es sei der Beschwerdeführerin ein angemessener Verzugszins ab

13. April 2023 zu entrichten ; 5.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWST) zulasten der Beschwerdegegnerin.»

Darüber hinaus sei der Prozess mit den bereits beim hiesigen Gericht hängigen

Verfahren ZL.2023.00111 sowie ZL.2024.00041 in Sachen der Parteien zu vereinigen und es sei der Beschwerde im Sinne einer vorsorglichen Massnahme superprovisorisch die aufschiebende Wirkung zu erteilen, da der Entzug der aufschiebenden Wirkung auf gesetzeswidrige Weise erfolgt sei (Urk. 1 S. 3 und S.

6). Mit Verfügung vom 1. Juli 2024 wies das Gericht das Gesuch um Anordnung superprovisorischer Massnahmen ab und setzte der Beschwerdegegnerin Frist zur Stellungnahme zur Beschwerde an (Urk. 3). Mit Beschwerdeantwort vom 5. September 2024 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Von Amtes wegen zog das Gericht auszugsweise die Akten des zwischen den Parteien hängigen Beschwerdeverfahrens ZL.2024.00041 bei (Urk.

E. 8

.

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Partei kosten. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Als weitere Bemessungskriterien nennt § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien hat die unterliegende Beschwerdegegnerin die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden mit insgesamt Fr. 1'400.-- (inkl.

Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. Mai 2024 ersatzlos aufgehoben. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.
2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdeführenden eine Parteient
schädigung von insgesamt

Fr. 1' 4 00.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Marco S. Marty unter Beilage
einer Kopie von Urk. 6 (Beschwerde antwort) - Sozialversicherungen Glarus - Bundesamt
für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge
setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und
mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel
und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu
enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden
sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber
FehrWürsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.